

# BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

---

## Rechtsauskunft

### Gültigkeit ausserkantonaler Aufnahmeprüfungen

---

#### Sachverhalt:

Werden ausserkantonale Aufnahmeprüfungen anerkannt?

---

#### Rechtslage:

Grundsätzlich werden ausserkantonale abgelegte und bestandene Aufnahmeprüfungen nicht anerkannt.

Es gibt jedoch mehrere Ausnahmen:

- a) Bei einem Umzug in den Kanton St.Gallen nach der Aufnahmeprüfung (bei einem Umzug kurz vor der Aufnahmeprüfung in Absprache mit dem Amt für Mittelschulen SG auch möglich);
- b) Schülerinnen und Schüler, die gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung die Volksschule in einem benachbarten Kanton besuchen; (Rechtsgrundlage: Vereinbarung über den Schulbesuch der Kinder von Steinach auf der Oberstufe, sGS 213.351.5);
- c) Aufnahmeprüfungen von Thurgauer Schülerinnen und Schülern im Einzugsgebiet der Kantonsschule Wil; (Rechtsgrundlage: Vereinbarung über die Beteiligung des Kantons Thurgau an der Kantonsschule Wil, sGS 215.354);
- d) Schülerinnen und Schüler die gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV, sGS 211.83) in eine st.gallische Mittelschule eintreten.

Um die Klassenbildung zu ermöglichen, muss die Anmeldung mit dem Nachweis über den Aufnahmeentscheid bis Ende März beim Amt für Mittelschulen oder der gewünschten Schule eingereicht werden.

---

cp / Juli 2013